

Klienten-Info Steuern & Sozialversicherung 2021

ZINSSCHRANKE

Ab 1.1.2021 wurde im Körperschaftsteuergesetz die Zinsschranke eingeführt, wonach zukünftig Finanzierungsaufwendungen eines Unternehmens (GmbH, AG, etc.) – mit zahlreichen Ausnahmen – nur mehr bis zu 30% des steuerlichen Ergebnisses steuermindernd abgezogen werden können.

Bestehende Zinsabzugsverbote bleiben weiter bestehen (Abzugsverbot für Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit konzerninternen Beteiligungserwerben; Abzugsverbot für konzerninterne Zinszahlungen, die beim Empfänger niedrig besteuert werden).

Im Rahmen der Finanzierungsstruktur Ihres Unternehmens ist daher in Zukunft mit der Zinsschranke eine zusätzliche, komplexe Regelung zu berücksichtigen. Um unerwünschten Folgen durch die Einschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen vorbeugen zu können unterstützen wir Sie bei der Analyse der Auswirkungen gerne!

PAUSCHALE FORDERUNGSWERTBERICHTIGUNGEN UND PAUSCHALE RÜCKSTELLUNGEN

Pauschale Wertberichtigungen für Forderungen und pauschale Rückstellungsbildungen für ungewisse Verbindlichkeiten werden steuerlich anerkannt, wenn deren unternehmensrechtliche Bildung zulässig ist. Die Neuregelungen sind erstmalig für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die ab dem 1.1.2021 beginnen. Eine pauschale Forderungswertberichtigung darf auch für Forderungen erfolgen, die in Wirtschaftsjahren vor 2021 entstanden sind.

Pauschale Rückstellungen dürfen auch gebildet werden, wenn der Anlass für deren erstmalige Bildung in Wirtschaftsjahren vor 2021 liegt. Die Beträge der dadurch nachgeholt pauschalen Wertberichtigungen und Rückstellungen sind auf fünf Jahre zu verteilen.

BREXIT UND UMSATZSTEUER

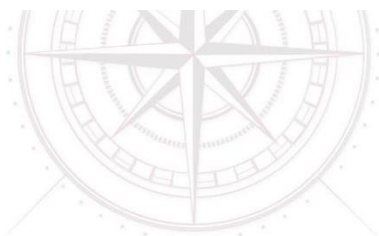
Ab 1.1.2021 trennt die EU und UK eine Zollgrenze, die führt auch zu Änderungen bei der Umsatzsteuer:

Lieferung von Waren	Erbringung von Dienstleistungen
<ul style="list-style-type: none"> - Steuerfreie Ausfuhrlieferung - <u>Kein Reverse Charge Verfahren</u> - EORI Nummer nur in der EU notwendig, nicht aber in UK - Elektronische Zollmeldung mit Austrittsbestätigung - Keine Aufnahme in die Zusammenfassende Meldung - Aufnahme in die UVA (KZ 000), allerdings Abzug in KZ 011 - Keine Überprüfung der UID Nummer mehr möglich - Keine Anwendung der „Konsignationslagerregelung“ 	<ul style="list-style-type: none"> - Im B2B-Bereich in Österreich nicht steuerbar, daher keine Aufnahme in die UVA - Keine Aufnahme in die Zusammenfassende Meldung - Keine UID Nummer des UK Unternehmers

E-COMMERCE-PAKET

Das E-Commerce-Paket wird nun erst am 1.7.2021 in Kraft treten. Grundsätzlich sollen B2C-Leistungen (=Leistungen an „Privatkunden“) immer im Bestimmungsland besteuert werden.

Für Leistungen iZm Versandhandel und Dienstleistungen im B2C Bereich sind allerdings Registrierungen und Meldungen in anderen Ländern nicht mehr notwendig, weil die Umsätze über den One-Stop-Shop in einem Mitgliedstaat gesammelt erklärt und die Umsatzsteuern zentral abgeführt werden können.



Neues zum „Finanzamt Österreich“

Mit 1.1.2021 tritt die durch das Finanz-Organisationsreformgesetz (FORG) geregelte Neuorganisation der Finanzverwaltung (Finanzamt Österreich) in Kraft. Anstelle der bisherigen Finanzämter treten diese als zusammengelegte Dienststellen des „Finanzamt Österreich“ auf, für die sich folgende Änderungen ergeben:

- Bankverbindungen**

Das Finanzministerium gab kürzlich bekannt, dass die Bankverbindungen der Dienststellen (= bisherige Finanzämter) aufrecht bleiben. Die Bankverbindung des Finanzamts für Großbetriebe wird wie folgt lauten: IBAN: AT88 0100 0000 0550 4116. Hinsichtlich der zusammengelegten Dienststellen wurden die ab 1.1.2021 gültigen Bankverbindungen auf der Homepage des BMF unter www.bmf.gv.at bekanntgegeben.

Wir empfehlen eine Überprüfung, ob in Ihrem Unternehmen die richtigen Kontonummern hinterlegt sind, um sicherzustellen, dass Steuerzahlungen auch ab 1.1.2021 fristgerecht eingehen.

- Vergabe von Steuernummern**

Außerdem wurde bekannt gegeben, dass die Vergabe von Steuernummern ausschließlich durch das Finanzamt Österreich erfolgt. Die Zuständigkeit für die Vergabe richtet sich nach der Dienststelle, wo sich der Sitz der Geschäftsleitung bzw. der Wohnsitz befindet. Diese vergebene Steuernummer bleibt immer erhalten, unabhängig davon, ob sich der Sitz der Geschäftsleitung/Wohnsitz ändert oder die Zuständigkeit vom Finanzamt Österreich in das Finanzamt für Großbetriebe übergeht.

- IT-Umbauarbeiten und Verfügbarkeit**

Finanzonline wird in diesem Zusammenhang von 5.1.2021, ab 14 Uhr bis voraussichtlich 10.1.2021, 16 Uhr nicht zur Verfügung stehen. Eine Ausnahme stellen Anträge für den Fixkostenzuschuss sowie den Umsatzeratz und die Funktion Registrierkassenpflicht dar – diese stehen bereits ab 7.1.2021, 7 Uhr wieder zur Verfügung.

Aufgrund einer internen Verarbeitungssperre zur Durchführung von IT-Wartungsarbeiten werden in der Zeit von 17.12.2020 bis 11.1.2021 keine Steuerbescheide ausgestellt!

- Neue Postanschriften der Ämter**

Finanzamt Österreich 1000 Wien, Postfach 260	Amt für Betrugsbekämpfung 1000 Wien, Postfach 252
Finanzamt für Großbetriebe 1000 Wien, Postfach 251	Prüfdienst Lohnabgaben und Beiträge 1000 Wien, Postfach 253

VERÄNDERUNGEN SV-WERTE 2021

	Werte 2021	Werte 2020
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	475,86 €	460,66 €
Grenzwert für Pauschbetrag (Dienstgeberabgabe)	713,79 €	690,99 €
Höchstbeitragsgrundlage täglich	185,00 €	179,00 €
Höchstbeitragsgrundlage monatlich	5.550,00 €	5.370,00 €
Höchstbeitragsgrundlage jährlich für Sonderzahlungen (für echte und freie Dienstnehmer)	11.100,00 €	10.740,00 €
Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung	6.475,00 €	6.265,00 €

